

Anlage 1: Hinweise der begleitenden Verbände

1. Was erhalten die Teilnehmer aus dem Gutachtenprojekt?

Der Gutachter erstellt ein Gutachten über die Größenordnung des insgesamt durch das Kartell entstandenen etwaigen Gesamtschadens (insb. Preisüberhöhungsschaden). Dabei wird der etwaige Schaden, soweit die Datenlage es ermöglicht, auch für weitere Kategorien (z.B. Zeiträume, Produkte und Produktkategorien, Gruppen von Abnehmern, Herstellern oder Lieferanten der Regionen) ausgewiesen, um eine möglichst optimale Grundlage für eine individuelle Rechtsverfolgung zu bieten. Wichtig: Gegenstand des Gutachtens ist jedoch nicht der dem Teilnehmer etwaig entstandene individuelle Schaden (siehe dazu auch 2.).

Jeder Teilnehmer erhält ein ausführliches Gesamtgutachten (Langfassung), das u.a. auch nähere Angaben zur Methodik der Schadensanalyse enthält und vom Teilnehmer streng vertraulich zu behandeln ist. Es darf nach Maßgabe der Teilnehmervereinbarung nur für den Fall einer gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zur Vorlage bei Gericht verwendet werden. Zusätzlich erhält jeder Teilnehmer ein Kurzgutachten mit den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, das eine geeignete Grundlage für die außergerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bietet.

Jeder Teilnehmer erhält zudem eine teilnehmerbezogene Datendarstellung und -auswertung über die in die Analyse einbezogenen Lkw und seinen auf der Basis der Gesamtdaten prognostizierten Schadensanteil sowie Kopien der vom Teilnehmer bereitgestellten Unterlagen und Dokumente. Seine Daten werden als Pdf-Dateien sowie in bearbeitbarem Format zum Download zur Verfügung gestellt. Damit müssen die vom Teilnehmer erfassten Informationen und Dokumente für eine individuelle Rechtsverfolgung durch den Teilnehmer nicht nochmals gesondert erfasst und aufbereitet werden.

Voraussetzung für den Erhalt des Gutachtens sind die Teilnahme an der Datenerhebung, insbesondere die vollständige Erfassung aller erforderlichen Daten, und die vollständige Zahlung des Honorars. Dabei sind - neben den für die Berechnung des Gutachtenhonorars maßgeblichen kartellbefangenen Lkw – auch Daten zu Beschaffungen von Lkw im Vor- und Nachkartellzeitraum anzugeben. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmern im Zuge der Datenerhebung mitgeteilt.

2. Ist das Ergebnis des Gutachtens für die Kartellanten oder für Gerichte rechtlich bindend?

Die Ergebnisse des Gutachtens sind für die Kartellanten und für Gerichte rechtlich nicht bindend.

Die Kartellanten werden regelmäßig bereits eigene Gutachten beauftragt haben, die gegebenenfalls zu anderen Ergebnissen kommen. Zudem werden mit dem Gutachten keine individuellen Schadensschätzungen auf der Basis der isolierten Daten jedes einzelnen Teilnehmers vorgenommen, sondern eine Gesamtschadensschätzung, die dann rechnerisch auf einen Schadensanteil für jeden Teilnehmer heruntergebrochen wird. Eine stärker individualisierte Schadensschätzung wird für die überwiegende Zahl der Teilnehmer aufgrund der geringen Anzahl eigener Beschaffungsvorgänge auch gar nicht möglich sein.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Vergleichsgespräche mit den kartellbeteiligten Unternehmen ohne eine durch ein Gutachten substantiierte Schadensschätzung regelmäßig nicht erfolgsversprechend sind.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen eine Quantifizierung der Größenordnung bzw. der Bandbreite des Schadens für eine gerichtliche und außergerichtliche Schadensersatzdurchsetzung ermöglichen. Aufgrund der Breite der Abdeckung und der spezifischen Beschäftigung mit den Beschaffungsfällen von Kommunen und kommunaler Unternehmen wird dem Gutachten für diesen kommunalen Bereich eine hohe Überzeugungskraft zukommen. In einem gerichtlichen Verfahren ist das Gutachten ein Faktor, den das Gericht bei seiner Entscheidung über die Höhe eines Schadens in Betracht ziehen muss. Ob und inwiefern ein Gericht das auf den Daten einer Vielzahl von Abnehmern aus dem Bereich der öffentlichen Hand und der öffentlichen Wirtschaft basierende Gutachten und die ggf. ermittelten Bandbreiten des Schadens im Rahmen einer Schadensschätzung i.S.v. § 287 ZPO berücksichtigt, bleibt allerdings eine Frage des Einzelfalles. Insoweit kann keine Gewährleistung übernommen werden.